VERORDNUNG (EWG) Nr. 1693/77 DES RATES

vom 25. Juli 1977

zur verlängerten Anwendung der für den Handelsverkehr mit Malta geltenden Regelung nach Ablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen für die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (2) einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (3), die durch das Abkommen vom 26. Februar 1976 (4) verlängert worden ist, endet am 30. Juni 1977.

Es ist ein Zusatzprotokoll zu dem Assoziierungsabkommen ausgehandelt worden.

Die Gültigkeitsdauer der Regelung, welche die Gemeinschaft auf den Handelsverkehr mit Malta im Rahmen der Assoziation mit diesem Land anwendet, ist — unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aushandlung des vorgenannten Protokolls — bis zum Abschluß dieses Protokolls zu verlängern, damit bestimmte traditionelle Handelsströme nicht unvermittelt unterbrochen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta, einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen, mit Ausnahme des Artikels 4, des Artikels 9 Absatz 1 und des Artikels 11 des genannten Protokolls, sowie durch den Beschluß Nr. 1/76 des Assoziationsrats EWG—Malta vom 29. Juni 1976 zur Abweichung von dem Begriff „Waren mit Ursprung in ..." oder „Ursprungswaren" für Empfangsgeräte der Tarifnummer 85.15 des Brüsseler Zolltarifschemas (5) eingeführte Handelsregelung gilt in der Gemeinschaft auch nach dem 30. Juni 1977.

Artikel 2

Für die unter Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte (6) fallenden Waren bleibt Artikel 4 des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar.

Artikel 3

(1) Bis zum Beginn des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 375 Tonnen vollständig ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : III. andere : b) andere : 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend : bb) andere

(2) In Abweichung von den in Anhang II des Ursprungsprotokolls enthaltenen besonderen Vorschriften für die Tarifnummer 16.02, wonach die Waren des Kapitels 2, die nicht Ursprungswaren sind, nicht verwendet werden dürfen, gilt in Malta hergestelltes „stewed steak" in Dosen auch dann als Ursprungsware Maltas, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird ; dabei müssen jedoch die übrigen auf diese Tarifnummer anwendbaren Bedingungen erfüllt sein.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 für Waren, die auf Grund der Ausnahmeregelung dieses Absatzes Ursprungswaren sind, müssen in Feld Nr. 7 folgende Bescheinigung enthalten :

„Derogation stewed steak".

(1) Stellungnahme vom 8. Juli 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Artikel 4

(1) Von dem in Artikel 3 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 350 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 7 bis zum Ende des in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

Benelux	2 Tonnen,
Dänemark	2 Tonnen,
Deutschland	2 Tonnen,
Frankreich	2 Tonnen,
Irland	2 Tonnen,
Italien	2 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	338 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 25 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 5

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 4 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 7 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. November 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. Oktober 1977 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. November 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. Oktober 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1977 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 7 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 5 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellten Einfuhren Maltas festgestellt.

Artikel 10

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Artikel 3 bis 10 eng zusammen.

Artikel 12

(1) Die nachstehenden Ursprungswaren Maltas sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von dem festen Teilbetrag der Abgabe, die auf diese Waren erhoben wird, befreit :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

(2) In Abweichung von den in Anhang II des Ursprungsprotokolls enthaltenen besonderen Vorschriften für die Tarifnummer 18.06, wonach der Wert der Waren des Kapitels 17, die nicht Ursprungswaren sind, 30 v.H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreiten darf, gilt in Malta hergestellte Schokolade auch dann als Ursprungsware Maltas, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird ; dabei müssen jedoch die übrigen auf diese Tarifnummer anwendbaren Bedingungen erfüllt sein.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 für Waren, die auf Grund der Ausnahmeregelung dieses Absatzes Ursprungswaren sind, müssen im Feld Nr. 7 folgende Bescheinigung enthalten :

„Derogation chocolates".

Artikel 13

(1) Abweichend von den in Anhang II des Ursprungsprotokolls enthaltenen besonderen Vorschriften für die Tarifnummer 85.15, wonach dem Wert nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile Ursprungswaren sein müssen, gelten die in Malta hergestellten Zwischenfrequenzübertrager auch dann als Ursprungswaren Maltas, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird ; dabei müssen jedoch die übrigen auf diese Tarifnummer anwendbaren Bedingungen erfüllt sein.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 für Waren, die auf Grund der Ausnahmeregelung dieses Absatzes Ursprungswaren sind, müssen im Feld Nr. 7 folgende Bescheinigung enthalten :

„Derogation I F T".

(2) Abweichend von den in Anhang II des Ursprungsprotokolls enthaltenen besonderen Vorschriften für die Tarifnummer 92.11, wonach der Transistor, der nicht Ursprungsware ist, dem Wert nach höchstens 3 v.H. der hergestellten Ware ausmachen darf, gelten die in Malta hergestellten Tonbandgeräte als Ursprungswaren Maltas, wenn der Wert des Transistors, der nicht Ursprungsware ist, 5 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ; dabei müssen jedoch die übrigen auf diese Tarifnummer anwendbaren Bedingungen erfüllt sein.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 für Waren, die auf Grund der Ausnahmeregelung dieses Absatzes Ursprungswaren sind, müssen im Feld Nr. 7 folgende Bescheinigung enthalten :

„Derogation Tape recorders".

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1977 anwendbar.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET